



2025-0.328.802-2-A

# Bescheid

## I. Spruch

- Über Anzeige der ORS comm GmbH & Co KG (FN 357120b), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 08.03.2024, KOA 4.570/24-001 (zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 19.06.2024, KOA 4.570/24-007), erteilten Zulassung zum Betrieb der terrestrischen bundesweiten Multiplex-Plattform „MUX II - Kärnten, Steiermark und Südburgenland“, wird gemäß § 15b Abs. 5 Privatradiogesetz (PrR-G) BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, festgestellt, dass mit der Aufnahme des Programms „Radio MediaMarkt“ den Grundsätzen der §§ 15a und 15b PrR-G weiterhin entsprochen wird.
- Das mit Bescheid der KommAustria vom 08.03.2024, KOA 4.570/24-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 19.06.2024, KOA 4.570/24-007, genehmigte Programmbouquet wird gemäß § 15b Abs. 2 Z 9 iVm § 15b Abs. 5 PrR-G dahingehend geändert, dass es wie folgt lautet (Änderungen hervorgehoben):

Programme und Zusatzdienste MUX II – Kärnten, Steiermark und Südburgenland (Stand Mai 2025)								
Programm	Veranstalter	Typ * *	Daten- rate	PAD*			Non PAD	Service ID
				SLS*	DLS*	JL*		
Antenne Kärnten	Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & CO KG	HF	54	X	X	X		A540
Antenne Steiermark	Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & CO KG	HF	54	X	X	X		A943
Rock FM	G&H Rock FM Medien GmbH	HF	36	X	X	X		AD92
Radio Val Canale	Johann Höber	HF	54	X	X	X		AD93
Radio Soundportal	Soundportal Graz GmbH	HF	54	X	X	X		A952
Radio Grün Weiß	Radio Grün Weiß GmbH	HF	54	X	X	X		A959
<u>Radio MediaMarkt</u>	<u>MediaMarkt Radio GmbH</u>	HF	<u>54</u>	<u>X</u>	<u>X</u>	<u>X</u>		<u>AD94</u>
Electronic Program Guide	ORS comm GmbH & Co KG	ZD	6					0xE0A0AD 90



Verkehrsinformationen (TPEG)	ORS comm GmbH & Co KG	ZD	6					0xE0A0AD 9F
------------------------------	-----------------------	----	---	--	--	--	--	----------------

(\*) HF Hörfunk / ZD Zusatzdienst / PAD Programm Associated Data / SLS SlideShow / DLS Dynamic Label Segment / JL Journaline / TPEG Transport Protocol Experts Group

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 24.04.2025 zeigte die ORS comm GmbH & Co KG die Änderung des Programmbouquets an. Konkret wurde bekanntgegeben, dass das Programm „Radio MediaMarkt“ der MediaMarkt Radio GmbH in das Programmbouquet aufgenommen werden soll.

### 2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der ORS comm GmbH & Co KG wurde mit Bescheid der KommAustria vom 08.03.2024, KOA 4.570/24-001, die Zulassung zum Betrieb der Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk im Standard DAB+ „MUX II - Kärnten, Steiermark und Südburgenland“ erteilt.

Gemäß Spruchpunkt 4.3.1. des Zulassungsbescheides, zuletzt geändert mit Bescheid vom 19.06.2024, KOA 4.570/24-007, wurde das Programmbouquet gemäß § 15b Abs. 2 Z 9 iVm § 15 Abs. 3 Z 3 PrR-G wie folgt festgelegt:

Programme und Zusatzdienste MUX II – Kärnten, Steiermark und Südburgenland (Stand Juni 2024)								
Programm	Veranstalter	Typ *	Daten-rate	PAD*			Non PAD	Service ID
				SLS*	DLS*	JL*		
Antenne Kärnten	Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & CO KG	HF	54	X	X	X		A540
Antenne Steiermark	Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & CO KG	HF	54	X	X	X		A943
Rock FM	G&H Rock FM Medien GmbH	HF	36	X	X	X		AD92
Radio Val Canale	Johann Höber	HF	54	X	X	X		AD93
Radio Soundportal	Soundportal Graz GmbH	HF	54	X	X	X		A952
Radio Grün Weiß	Radio Grün Weiß GmbH	HF	54	X	X	X		A959
Electronic Program Guide	ORS comm GmbH & Co KG	ZD	6				0xE0A0AD 90	



Verkehrsinformationen (TPEG)	ORS comm GmbH & Co KG	ZD	6					OxE0AOAD 9F
------------------------------	-----------------------	----	---	--	--	--	--	----------------

(\*) HF Hörfunk / ZD Zusatzdienst / PAD Programm Associated Data / SLS SlideShow/ DLS Dynamic Label Segment / JL Journaline / TPEG Transport Protocol Experts Group

Auf der Multiplex-Plattform „MUX II – Kärnten, Steiermark und Südburgenland“ sind aktuell freie Kapazitäten im Ausmaß von mehreren Programmplätzen verfügbar. Die MediaMarkt Radio GmbH hat eine Interessensbekundung zur Verbreitung des Hörfunkprogramms „Radio MediaMarkt“ inklusive den Zusatzdiensten „SLS“, „DLS“ und „JL“ und unter Inanspruchnahme von 54 CU's an die ORS comm GmbH & Co KG übermittelt. Dieser Eingang wurde von der ORS comm GmbH & Co KG auf der Website veröffentlicht und weiteren Programmveranstaltern die Möglichkeit gegeben, sich für diese freien Kapazitäten zu bewerben. Weitere Bewerbungen sind nicht eingelangt.

Eine Verbreitungsvereinbarung mit der MediaMarkt Radio GmbH wurde bereits abgeschlossen und der Behörde vorgelegt.

### **3. Beweiswürdigung**

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem nachvollziehbaren Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen.

Hinsichtlich der erteilten Zulassung der ORS comm GmbH & Co KG ergibt sich der Sachverhalt aus den Akten der KommAustria.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### **4.1. Feststellung hinsichtlich § 15b Abs. 5 PrR-G (Spruchpunkt 1.)**

§ 15a und § 15b PrR-G lauten wie folgt:

##### *„Auswahlgrundsätze“*

**§ 15a.** (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 15 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung für digitalen terrestrischen Hörfunk, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorzug einzuräumen, der aufgrund der vorgelegten Vereinbarungen mit Hörfunkveranstaltern Folgendes besser gewährleistet:

1. einen rasch erreichten, hohen und möglichst flächendeckenden Versorgungsgrad der Bevölkerung;
2. eine den europäischen Standards entsprechende technische Qualität der Signale;
3. die Einbindung der Fachkenntnis von Hörfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der Multiplex-Plattform;
4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept;
5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang von digitalem Hörfunk;
6. ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Hörfunkprogrammen, wobei Programme mit Beiträgen, die einen Bezug zum Versorgungsgebiet aufweisen, vorrangig verbreitet werden. Dabei ist auf eine angemessene Berücksichtigung der



Nachfrage der im Versorgungsgebiet verbreiteten analogen terrestrischen Hörfunkveranstalter, einschließlich nichtkommerzieller Hörfunkveranstalter, Bedacht zu nehmen.

(2) Die Regulierungsbehörde hat vor einer Ausschreibung mit Verordnung die in Abs. 1 angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21 AMD-G), auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen. Die Verordnung ist spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung gemäß § 15 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Vor Erlassung einer Verordnung ist der „Digitalen Plattform Austria“ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

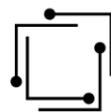
(3) In einer Verordnung nach Abs. 2 kann die Regulierungsbehörde festlegen, durch welche Unterlagen Antragsteller die finanziellen Voraussetzungen glaubhaft zu machen haben.

#### **Erteilung der Zulassung und Auflagen für den Multiplex-Betreiber**

**§ 15b.** (1) Die Zulassung für die Multiplex-Plattform ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.

(2) Die Regulierungsbehörde hat bei Erteilung der Multiplex-Zulassung durch entsprechende Auflagen sicherzustellen,

1. dass digitale Hörfunkprogramme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen und ohne Aufwendungen für ein Zugangsberechtigungssystem verbreitet werden;
2. dass die drei vom Österreichischen Rundfunk österreichweit analog ausgestrahlten Hörfunkprogramme und das im jeweiligen Versorgungsgebiet vom Österreichischen Rundfunk bundeslandweit analog ausgestrahlte Hörfunkprogramm (§ 3 Abs. 1 Z 1 ORF-G), auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden werden und dass ausreichend Datenvolumen für deren Verbreitung zur Verfügung steht, sofern diese Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet werden;
3. dass die Vergabe der Datenrate gemäß Z 1 und 2 durch den Multiplex-Betreiber in einem transparenten Verfahren und unter laufender Einbeziehung der betroffenen Hörfunkfunkveranstalter sowie der Regulierungsbehörde erfolgt;
4. dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird;
5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden;
6. dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind;



7. *dass alle digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird;*
8. *dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist;*
9. *dass ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.*

*Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.*

*(3) Der Multiplex-Betreiber hat die notwendigen technischen Planungsarbeiten in Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde durchzuführen. Fernmelderechtliche Bewilligungen werden dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Zulassung nach Abs. 1 oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt. Bewilligungen werden längstens für die Dauer der Zulassung nach Abs. 1 erteilt.*

*(4) Die Regulierungsbehörde hat die Einhaltung der Bestimmungen des Abs. 2 und auf der Grundlage dieser Bestimmungen erteilter Auflagen von Amts wegen oder auf Antrag eines im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1 oder 3 Berechtigten zu überprüfen. Die Regulierungsbehörde hat dabei allenfalls festzustellen, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung oder eine Auflage des Zulassungsbescheides verletzt wurde. Wird eine Verletzung festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Multiplexbetreiber unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen. Im Falle wiederholter oder schwer wiegender Rechtsverletzungen ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten und unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen des § 28 Abs. 1, 3 und 4 zu führen.*

*(5) Änderungen bei der Programmbelegung oder der für die Verbreitung digitaler Hörfunkprogramme zur Verfügung stehenden Datenrate sind der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde hat innerhalb von sechs Wochen festzustellen, ob den Grundsätzen der §§ 15a und 15b weiterhin entsprochen wird oder gegebenenfalls die Vorschreibung weiterer Auflagen erforderlich ist. Auf Antrag des Multiplex-Betreibers hat die Regulierungsbehörde diesfalls den Zulassungsbescheid entsprechend abzuändern und die Auflagen vorzuschreiben. Im Fall von Änderungen ohne vorhergehende Feststellung der Regulierungsbehörde oder entgegen einer Feststellung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung (Abs. 4 letzter Satz) einzuleiten.*

*(6) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Multiplex-Betreiber bestehen, an Dritte übertragen, hat der Fernsehveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Multiplex-Betreiber entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat. [...]“*

Der Zulassungsbescheid der KommAustria vom 08.03.2024, KOA 4.570/24-001, enthält unter anderem folgende Auflage:



„4.3.3. Gemäß § 15b Abs. 2 Z 1 und Z 9 PrR G hat die Auswahl der verbreiteten Hörfunkprogramme und Zusatzdienste, die über das Programmboquet nach 4.3.1. hinausgehen, nach Maßgabe der Bestimmungen in der Beilage ./I zu diesem Bescheid zu erfolgen.“

Das Programmboquet wurde in Auflage 4.3.1. des Zulassungsbescheides festgelegt.

Das Programm „Radio MediaMarkt“ soll samt den Zusatzdiensten „SLS“, „DLS“ und „JL“ in das Programmboquet aufgenommen werden. Für die Aufnahme des Programms steht ausreichend Datenrate zur Verfügung. Weitere Bewerber auf die freie Datenrate gab es nicht.

Mit der Aufnahme des oben genannten Programms samt Zusatzdiensten wird insgesamt den Anforderungen der §§ 15a und 15b PrR-G sowie den zitierten Bescheidauflagen entsprochen. Weitere Bewerbungen für die gegenständlichen Kapazitäten langten nicht ein, es war daher kein Auswahlverfahren durchzuführen. Seitens der ORS comm GmbH & Co KG wurde das Ausschreibungsverfahren nach Beilage ./I eingehalten.

Schließlich liegt eine entsprechende Verbreitungsvereinbarung zwischen der Programmveranstalterin und der ORS comm GmbH & Co KG vor.

Es war daher festzustellen, dass die angezeigte Änderung des Programmboquets durch die ORS comm GmbH & Co KG weiterhin den Bestimmungen des PrR-G entspricht (Spruchpunkt 1.).

## **4.2. Programmboquetfestlegung (Spruchpunkt 2.)**

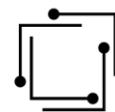
Vor dem Hintergrund, dass mit der Ausstrahlung der o.g. Programme weiterhin den Grundsätzen der §§ 15a und 15b PrR-G entsprochen wird, war das bewilligte Programmboquet entsprechend Spruchpunkt 2. neu festzulegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.328.802-2-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist



**KommAustria**  
Kommunikationsbehörde Austria

durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 20.05.2025

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)